



**Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für  
Ernährungssicherheit  
Nr. 09 / 2011**

**Gebührentarif Marktordnung Fisch 2011 – MOFT 2011**

**Präambel**

**Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES)  
für die Tätigkeiten nach dem Vermarktungsnormengesetz BGBl I Nr. 68/2007  
idgF  
und des Marktordnungsgesetzes 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF  
in Verbindung mit der  
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft mit Umsetzungsmaßnahmen zur Bekämpfung der illegalen,  
nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei-Verordnung  
in Verbindung mit der  
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und  
Wasserwirtschaft über die Kontrolle der Verbraucherinformation bei  
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur idgF in Verbindung mit  
Verordnung (EG) Nr. 2406/96 über gemeinsame Vermarktungsnormen für  
bestimmte Fischereierzeugnisse,  
Verordnung (EWG) Nr. 1536/92 über gemeinsame Vermarktungsnormen für  
Thunfisch- und Bonitokonserven,  
Verordnung (EWG) Nr. 2136/89 über gemeinsame Vermarktungsnormen für  
Sardinenkonserven und  
Verordnung (EG) Nr. 2065/2001 hinsichtlich der Verbraucherinformation bei  
Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur  
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 über ein Gemeinschaftssystem zur  
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten  
und unregulierten Fischerei  
Verordnung (EG) Nr. 1010/2009 mit Durchführungsbestimmungen zu der  
Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates über ein Gemeinschaftssystem zur  
Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten  
und unregulierten Fischerei  
in der jeweils geltenden Fassung**

**Auf Grund der §§ 6 Abs. 1 Z 8 und Abs. 6 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz,  
BGBl. I Nr. 63/2002 idgF und § 24 Marktordnungsgesetz 2007 BGBl. I Nr. 55/2007 idgF wird  
im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und**



## **Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen nachstehender Gebührentarif festgesetzt:**

**§ 1** (1) Die Gebühren für amtliche Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes in Verbindung mit den oben angeführten Verordnungen, die nicht aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen anfallen, werden in der Anlage festgesetzt.

(2) Gebühren für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes, die aufgrund von Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen anfallen, sind im Kontrollgebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit für Tätigkeiten im Rahmen der Vollziehung des DMG 1994, FMG 1999, PMG 1997, VNG 2007, MOG 2007 und SaatG 1997 idgF als Amtliche Nachricht verlautbart und am 01. Jänner 2011 in Kraft getreten. Dies sind insbesondere

1. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des **Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes** im Falle einer Anzeige (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)
2. Gebühren bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des **Vermarktungsnormengesetzes und des Marktordnungsgesetzes** im Falle einer Beanstandung (exklusive der Kosten für die Probenahme und Prüfung)

(3) Wenn Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nicht ohne Weiteres gemäß Gebührenvorschrift entrichtet werden, ergeht eine Zahlungserinnerung unter Vorschrift einer Verwaltungsgebühr I von € 10,--. Werden die nunmehr aufgelaufenen Gebühren innerhalb der dort vorgeschriebenen Frist nicht bezahlt, ergeht eine zweite Zahlungserinnerung, wobei sich die diesbezügliche Verwaltungsgebühr II auf € 17,-- erhöht. Bei ungenutztem Verstreichen der Zahlungsfrist sind die Gesamtgebühren mit Bescheid vorzuschreiben.

(4) Ist eine erweiterte Bewertung erforderlich, ist zusätzlich eine Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzliche angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller/Anmelder spätestens bei Abschluss des Verfahrens in Rechnung zu stellen ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Tarifpost 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller/Anmelder in Kenntnis zu setzen.

(5) Tätigkeiten die aufgrund nationaler oder gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften vorzunehmen sind und in der Anlage nicht ausdrücklich angeführt sind, werden dem Antragsteller/Anmelder im Einzelfall gemäß den erbrachten Aufwendungen (Personal- und Sachaufwand) verrechnet. Für diese Erledigungen ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist.



# Bundesamt für Ernährungssicherheit

(6) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.

§ 2 Die Gebühren sind nach § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der AGES.

§ 3 Der Gebührentarif MOFT 2011 tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten des MOFT 2011 tritt der MOFT 2010, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 05.01.2010, außer Kraft.

## Anlage

### Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit in €
<b>0</b>	<b>Allgemeine Gebühren</b>	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die <b>zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten</b> anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	64,01
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde <b>für Expertentätigkeit</b> inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	147,26
01003	<b>Anfahrtpauschale</b> im Zuge der Überwachung, Kontrolle und Autorisierung	93,85
01004	<b>Sonn- und Feiertagszuschlag</b> - Bei Tätigkeiten auf Verlangen des Antragsstellers und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100%; an Werktagen außerhalb der Dienstzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für <b>erste Zahlungserinnerung</b>	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für <b>zweite Zahlungserinnerung</b>	17,00
01007	<b>Kopierkosten</b> je Seite	0,50



**Gebühren Marktordnung Fisch 2011**

Code-Nr.		Kurz-	Grundgebühr €	Gebühr/
		bezeichnung		Einheit in €
<b>1</b>	<b>Gebühren, die bei Einfuhr einer Ware nach oben angeführten Verordnungen zu entrichten sind</b>			
<b>1.1.</b>	<b>Waren nach VO (EG) Nr. 2406/96</b>			
13010	Prüfung der Identität der Sendung (Identitätskontrolle)	IK	25,60	
13011	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen bis 500 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B1		31,57
13012	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 501 bis 2000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B2		63,12
13013	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von 2001 bis 5000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B3		78,91
13014	Gebühr für die Begutachtung der Ware für Sendungen von über 5000 kg mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	B4		94,69
13015	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung Grundgebühr inkl. je angefallenen halben Stunde;	MB		31,57
<b>1.2.</b>	<b>Waren nach VO (EWG) Nr. 1536/92 (Thunfisch- u. Bonitokonserven) und (EWG) Nr. 2136/89 (Sardinenkonserven)</b>			
13016	Gebühr für eine zur Verfügung gestellte Bestätigung (pro Container) über die Begutachtung einer Sendung* nach der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vor der Vermarktung bzw. im Falle der Kontrolle Prüfung der Identität	FAX		25,60
13017	Gebühr für die Begutachtung einer Sendung mit anschließender Kontrollbescheinigung bzw. Beanstandungsprotokoll	BD		31,57
13018	Abermalige Begutachtung nach einer Mängelbehebung, Grundgebühr inkl. je angefallener halben Stunde	BD1		31,57
<b>1.3.</b>	<b>Untersuchungen</b>			
13019	Öluntersuchungen von Fischkonserven im Falle einer Beanstandung	UF		je nach Aufwand
<b>1.4.</b>	<b>Verordnung (EG) Nr. 1005/08 u. Verordnung (EG) Nr. 1010/09 hinsichtlich der Kontrolle von Fangbescheinigungen bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen zur Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei</b>			
13020	Kontrolle der 1. Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten einer Sendung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 ohne	KFBOZ		32,00



	APEO-Zertifikat			
13021	Kontrolle für jede weitere Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten innerhalb einer Sengung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 ohne APEO-Zertifikat	KWFBOZ		11,17
13022	Stichprobenartige Kontrolle der Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat	KFBMZ		11,17
13023	Kontrolle für jede weitere Fangbescheinigung mit Begleitdokumenten innerhalb einer Sengung gem Art 16 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 mit APEO-Zertifikat	KWFBMZ		5,58
13024	Erteilung eines APEO-Zertifikates gem Art 18 ff der Verordnung (EG) Nr, 1010/2009	EAPEO		1.143,01
13025	Audit zur Überprüfung der Kriterien des APEO-Zertifikates 2 Jahre nach Erstaussstellung sowie in darauffolgenden zweijährigen Intervallen	EAPEA		571,51
13026	Verbesserungsauftrag IUU	VBAIUU		32,00
13027	Kontrolle der Wiederausfuhrbescheinigung gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1005/08	KWB		32,00
13028	Stichprobenartige Überprüfungen vor Ort gem Art 17 der Verordnung (EG) Nr. 1005/08 für jede angefangene Stunde	ÜART17		64,01

\* Das Sendungsgewicht bei Dosenfischen entspricht dem Maximalgewicht eines Containers.

**Der Direktor des Bundesamtes**

**Dr. Bernhard Url**